

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2534  
zu Drs. 7/6811

Den Mitgliedern des

AfILF

 **prometheus**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

THÜR. LANDTAG POST  
27.04.2023 13:37

*21747/23*

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Thüringer Landtag  
-Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten-  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

\* *Fachanwältin/-anwalt für Verwaltungsrecht*

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihr Sachbearbeiter

Datum

Leipzig, 27.04.2023

## Anhörung Thüringer Landtag – Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Sehr geehrter Herr Bieler,  
sehr geehrte Frau  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes und möchten zu den geplanten Änderungen folgende Hinweise geben, wobei wir in deren Rahmen die Fragen der Ausschussmitglieder mitbeantworten möchten:

prometheus  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Salomonstraße 19  
04103 Leipzig

Telefon: 0341/978566-0  
Telefax: 0341/978566-99  
[kontakt@prometheus-recht.de](mailto:kontakt@prometheus-recht.de)  
[www.prometheus-recht.de](http://www.prometheus-recht.de)

### I. Änderung von § 2 ThürWaldG

Geplant ist folgende Änderung:

*„In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "auch: "die Worte "kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen," eingefügt.“*

Zwar trifft es zu, dass nach § 2 Bundeswaldgesetz auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen ohne Baumbestand als Wald gelten. Mit der beabsichtigten Zuordnung von kahlgeschlagenen Flächen zum Waldbegriff muss sich der Landesgesetzgeber jedoch bewusst sein, dass an die Waldeigenschaft zahlreiche Rechtsfolgen und Rechtspflichten geknüpft sind. Zählten künftig kahlgeschlagene Flächen zum Waldbegriff, so wäre beispielsweise gem. § 26 Abs. 5 ThürWaldG zu diesen

*„bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern“*

einzuhalten. Ebenso dürften Pflanzenschutzmittel auf

*„angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nur so ausgebracht werden, dass eine Abdrift in Richtung Wald ausgeschlossen ist.“*

Den Gemeinden, dem Land und der Thüringer Landesgesellschaft mbH stünde gem. § 17 ThürWaldG das Vorkaufsrecht auch an kahlgeschlagenen Waldgrundstücken zu.

Generell löst die Zuordnung von Kahlschlagsflächen zum Waldbegriff des § 2 ThürWaldG die Genehmigungspflicht des § 10 ThürWaldG für die Änderung dieser Flächen in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung) aus. Sofern in Thüringen auf Kahlschlagsflächen faktisch bislang keine waldrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt wurden, dürfte die Ausweitung des Waldbegriffs mutmaßlich eine spürbare Erhöhung des Verfahrens- und Verwaltungsaufwands sowohl für die Grundstückseigentümer als auch für die Genehmigungsbehörden bedeuten, ganz gleich, ob auf diesen Kahlschlagsflächen Windenergieanlagen als Außenbereichsvorhabens errichtet werden sollen oder Gewerbe- und Wohngebiete auf Grundlage eines Bebauungsplanes.

## **II. Änderung von § 10 Abs. 2 ThürWaldG**

Geplant ist folgende Änderung:

*"Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben einzubeziehen."*

Die Genehmigung einer dauerhaften Änderung von Wald in eine Nutzungsart („Waldumwandlung“) setzt gem. § 10 Abs. 2 ThürWaldG zwingend eine umfassende Interessenabwägung der berechtigten Interessen des Waldbesitzers und der Belange der Allgemeinheit voraus. Ungeachtet dessen, inwieweit die beabsichtigte Änderung „das Interesse der Bevölkerung an der Erhaltung des Waldes und dem Verzicht auf Windräder im Wald“ tatsächlich zum Ausdruck zu bringen vermag, wäre daher die (fehlende) Möglichkeit einer Wiederaufforstung und etwaige (fehlende) Alternativflächen im Einzelfall ohnehin in die jeweilige Interessenabwägung einzubringen, sodass die geplante Änderung aus rechtlicher Sicht rein deklaratorischen Charakter haben dürfte. Es wäre daher zu erwägen, aus Klarstellungsgründen ebenfalls rein deklaratorisch auf § 2 EEG hinzuweisen.

## **III. Änderung von § 10 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG**

Geplant ist folgende Änderung:

*„Die Ausgleichsaufforstung soll nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden“*

Sofern Ziel dieser Regelung der Erhalt heimischer Agrarflächen zwecks Sicherung der Nahrungsmittelversorgung ist, sollten – wenngleich nur als Soll-Reglung konzipiert ist – nicht sämtliche „für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen“ für die Ausgleichsaufforstung ausgenommen werden. Denn hierunter dürften nicht nur die – dies scheint wohl auch so gemeint zu sein – tatsächlich landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen (vgl. hierzu die Begriffsbestimmung in § 201 BauGB) fallen, sondern wohl genauso versiegelte Betriebsflächen wie beispielsweise Lagerflächen. Eine Einschränkung bzw. sprachliche Konkretisierung etwa auf

*„Die Ausgleichsaufforstung soll nicht auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden“*

erscheint daher vorzugswürdig.

#### IV. Änderung von § 12 Abs. 7 ThürWaldG

Geplant ist folgende Änderung:

*"(7) Bei besonderen Gefahrenquellen, insbesondere Eisenbahnlinien und Windkraftanlagen, sind vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz, wie Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen entlang von Eisenbahnlinien und Windkraftanlagen, Stromtrassen und Verkehrswegen, Parkplätzen und Naherholungsgebieten vom Eigentümer oder Betreiber dieser Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Forstbehörden entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen zur Waldbrandverhütung getroffen werden müssen."*

Es ist fraglich, ob im Falle von Windenergiestandorten im Wald eine waldrechtliche gesetzliche Verpflichtung zu vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen, wie die Anlage von Schutzstreifen, erforderlich und verhältnismäßig wären. Denn bereits die bauordnungsrechtlichen Brandschutzvorschriften dürften insbesondere auch für Waldstandorte einen ausreichenden bzw. weitreichenden (Wald)Brandschutz sicherstellen. Dies ergibt sich zum Einen aus § 3 ThürBO:

*„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden“*

Und aus der speziellen Brandschutzvorschrift des § 14 ThürBO:

*„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei*

*einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“*

Zudem haben unseres Wissens sämtliche Bundesländer und damit auch Thüringen die Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung in der Fassung Oktober 2012 mit den Anlagen 2.4/7 und 2.7/12 als Technische Baubestimmung i.S.d. § 87a ThürBO eingeführt, die die allgemeinen Anforderungen des § 3 ThürBO konkretisieren. Die DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen sowie die Anlage 2.7/12 stellen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie an die Unterlagen und Nachweise, die für Windenergieanlagen vorliegen müssen sowie an die Qualifikation der Sachverständigen. So müssen gutachtliche Stellungnahmen eines Sachverständigen vorliegen, u.a. zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten), der Rotorblätter, der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus und Nabe (Maschinengutachten) sowie für die elektronischen Komponenten und den Blitzschutz (DIBt-Richtlinie, 3. Abschnitt, Buchstabe I). Außerdem müssten auch die Bedienungsanleitung (J), das Inbetriebnahmeprotokoll (K) und das Wartungspflichtenbuch (L) geprüft und bescheinigt sein. Der Gesetzgeber ist damit der Gefahr der Brandentstehung durch den erforderlichen Prüfumfang gem. den Technischen Baubestimmung, die Nachweise für den Bau (u.a. Sicherheitsgutachten, Maschinengutachten, elektrische Komponenten, Blitzschutz), als auch für den Betrieb der Anlagen (Inbetriebnahmeprotokoll, Bedienungsanleitung und Wartungspflichten) fordern, entgegengetreten.

Dies gilt im Übrigen ganz genauso für die oftmals befürchtete Waldbrandgefahr speziell durch ein Umherschleudern von brennenden Anlagenteilen. Dies wird konstruktionsbedingt ebenfalls ausgeschlossen, da im Falle eines Brandes die WEA sofort abgeschaltet werden bzw. die Windenergieanlagen über entsprechende automatische Abschaltvorrichtungen im Brandfall verfügen müssen.

Diese durch die bauordnungsrechtlichen Brandschutzvorschriften vorgegebenen umfangreichen Maßgaben des vorbeugenden baulichen, des anlagentechnischen, des organisatorischen sowie des abwehrenden Brandschutzes werden von den Sachverständigen in den vorzulegenden Brandschutzkonzepten vorgegeben, diese werden dann nach Prüfung durch das Bauordnungsamt und Genehmigungsbehörde entsprechend in den Genehmigungen beauftragt bzw. wird das Brandschutzgutachten

Bestandteil der Genehmigung. Genauso können ggf. zusätzliche Brandschutzmaßnahmen zum Zwecke der Verhinderung einer speziellen Waldbrandgefahr angeordnet werden. Dabei handelt es sich zumeist um eine ausreichende Löschwasserbevorratung in der Nähe der Anlagenstandorte oder die Einrichtung einer automatischen Löschanlage in der Gondel. Die Anlage von Brandschutzstreifen ist dabei sicherlich denkbar, wurde allerdings in der Vergangenheit selbst in ebenfalls waldbrandgefährdeten Bundesländern nicht für standardmäßig erforderlich gehalten.

- Vgl. Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes, dort Ziff. 3.2 (abzurufen unter <https://docplayer.org/10240558-Leitfaden-des-landes-brandenburg-fuer-planung-genehmigung-und-betrieb-von-windkraftanlagen-im-wald.html>) -

Bereits die in Thüringen geltenden bauordnungsrechtlichen Brandschutzvorschriften stellen damit rechtlich sicher, dass aufgrund der Konstruktionsart und Betriebsweise moderner Windenergieanlagen in der Regel keine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung besteht.

Dementsprechend wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung seit jeher und schon nach bisheriger Rechtslage davon ausgegangen, dass üblicherweise von Windenergieanlagen – auch für solche in Wäldern! – keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Brandgefahren ausgehen.

- OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 09.03.2022 (OVG 11 S 25/21); OVG Koblenz, Beschl. v. 30.07.2020 (8 A 10157/20.OVG); VGH München, Beschl. v. 18.02.2016 (22 ZB 15.2412); VGH Kassel, Beschl. v. 26.11.2013 (9 B 1674/13) -

Vor diesem Hintergrund erscheint aus rechtlicher Sicht die Regelung besonderer Brandschutzmaßnahmen im Waldgesetz schon nicht erforderlich.

Zudem könnte, wenn mit Einführung der geplanten Änderung für ein und denselben Sachverhalt bzw. Aufgabenbereich („Anordnung von Brandschutz bei Windenergieanlagen in Wald“) neben den Bauordnungsbehörden nunmehr auch die Forstbehörden zuständig würden, unzulässige Doppelzuständigkeiten und Zuständigkeitskonflikte entstehen. Nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung schließt es aber die gebotene Bestimmtheit der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung aus,

*„daß verschiedene Behörden zur verbindlichen Regelung einer Frage nebeneinander zuständig sind. Einander widersprechende Regelungen eines Einzelfalls mit dem Anspruch der Verbindlichkeit könnten sonst nämlich nur durch die Bindung der anderen Behörde an die Entscheidung der erstbefaßten Behörde vermieden werden; das würde einen vom Gesetz nicht gewollten Zufallsfaktor in die Zuständigkeitsordnung hineinbringen.“*

- BVerwG Urt. v. 04.07.1986 (4 C 31/84) -

Auch um derartige potenzielle Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, wäre zu erwägen, von dieser Änderung Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen